

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die berufspraktische Ausbildung



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die berufspraktische Ausbildung der Stiftung ROC Drenthe College, nachstehend bezeichnet als Drenthe College, mit Sitz in Emmen.

1. Randbedingungen

- 1.1. Der Studentenrat des Drenthe College hat dem Muster-Praktikumsvertrag des Drenthe College und ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestimmt.
- 1.2. Dieser Vertrag wird zwischen dem Studierenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen, die in diesem Vertrag auch als „Parteien“ bezeichnet werden, und wird von der Einrichtung verwaltet.
- 1.3. Der Studierende ist bei der Einrichtung eingeschrieben.
- 1.4. Der Praktikumsvertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht. Am Tag der Unterzeichnung des Vertrages ist das Unternehmen oder die Organisation, die den Praktikumsplatz zur Verfügung stellt, der Ausbildungsbetrieb, für die Erkennung der Qualifikation durch die Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft, für die der Studierende eingeschrieben ist, gemäß Artikel 1.5.3. des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenen- und Berufsbildung akkreditiert.¹

2. Art des Vertrages

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem berufspraktischen Ausbildungsblatt den Praktikumsvertrag im Sinne von Artikel 7.2.8. des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenen- und Berufsbildung.
- 2.2. In diesem Vertrag sind die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt. Vereinbarungen, die sich konkret auf das vom Studierenden zu absolvierende Praktikum beziehen, sind im berufspraktischen Ausbildungsblatt aufgeführt. Das berufspraktische Ausbildungsblatt ist ein integraler Bestandteil dieses Vertrags. Wo immer in diesem Vertrag von „berufspraktische Ausbildung“ gesprochen wird, ist damit die berufspraktische Ausbildung gemeint, die auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt angegeben ist.

3. Zwischenzeitliche Änderungen

- 3.1. Der Praktikumsvertrag und insbesondere die auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt eingetragenen berufspraktischen Ausbildungsdaten können während des berufspraktischen Ausbildungszeitraums mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 3.2. Wenn die Änderung der berufspraktischen Ausbildungsdaten aus einer Änderung des Bildungsweges des Studierenden resultiert, muss dem ein Antrag des Studierenden auf eine Änderung des Bildungsweges vorausgehen.
- 3.3. Die berufspraktischen Ausbildungsdaten bezüglich des Studiengangs, in dem die berufspraktische Ausbildung absolviert wird, können nur auf Antrag des Studierenden geändert werden. Diesem Antrag kann eine Rücksprache bzw. Beratung durch die Einrichtung oder dem Ausbildungsbetrieb vorausgehen.
- 3.4. Die berufspraktischen Ausbildungsdaten in Bezug auf den Beginn und das geplante Ende, die Dauer und den Umfang der Ausbildung können auch auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Einem solchen Antrag kommt die Einrichtung nur nach Rücksprache mit dem Studierenden und dessen Zustimmung nach.
- 3.5. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der berufspraktischen Ausbildungsdaten wird das berufspraktische Ausbildungsblatt während der Laufzeit der berufspraktischen Ausbildung durch ein neues berufspraktisches Ausbildungsblatt ersetzt.
- 3.6. Die Einrichtung sendet das neue berufspraktische Ausbildungsblatt so schnell wie möglich schriftlich (in Papierform oder digital) an den Studierenden, bei Minderjährigen auch an seine/ihre Eltern oder seinen/ihren gesetzlichen Vertreter und an den Ausbildungsbetrieb.
- 3.7. Der Studierende (und bei Minderjährigen der/die Elternteil(e) und/oder der/die gesetzliche(n) Vertreter) und der Ausbildungsbetrieb erhalten die Möglichkeit, der Einrichtung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versand des neuen berufspraktischen Ausbildungsblatts schriftlich oder mündlich mitzuteilen, wenn der Inhalt des neuen berufspraktischen Ausbildungsblatts falsch ist.
- 3.8. Wenn der Studierende oder der Ausbildungsbetrieb angibt, dass die berufspraktischen Ausbildungsdaten nicht korrekt angezeigt wurden (entsprechend der Anfrage oder der

- Zustimmung der nicht antragstellenden Partei), korrigiert die Einrichtung die entsprechenden berufspraktischen Ausbildungsdaten.
- 3.9. Wenn der Studierende oder der Ausbildungsbetrieb einen Einspruch erhebt, dass die berufspraktischen Ausbildungsdaten ohne Antrag oder Zustimmung geändert wurden, löscht die Einrichtung das neue berufspraktische Ausbildungsblatt. In diesem Fall wird der Studierende die berufspraktische Ausbildung bei dem Ausbildungsbetrieb so fortsetzen, wie sie auf dem ursprünglichen berufspraktischen Ausbildungsblatt angegeben ist, bis beide Parteien zustimmen.
 - 3.10. Wenn der Studierende und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der in Artikel 3.7 genannten Frist Stellung nehmen, ersetzt das neue berufspraktische Ausbildungsblatt das vorherige berufspraktische Ausbildungsblatt und wird somit Teil des Ausbildungsvertrags.

4. Einrichtungsinhalte

- 4.1. Die berufspraktische Ausbildung ist Teil jeder Berufsausbildung im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenen- und Berufsbildung. Die berufspraktische Ausbildung findet in einem von der Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft (SBB) anerkannten Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrags statt. In dem Ausbildungsvertrag werden Vereinbarungen zur berufspraktischen Ausbildung getroffen, die es dem Studierenden ermöglichen, die für die Qualifikations-/Wahlfächer erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeiten, die der Studierende im Rahmen des Ausbildungsvertrags ausübt, haben eine Lernfunktion.
- 4.2. Ausgangspunkt der berufspraktischen Ausbildung sind die für den Studiengang geltenden Bildungs- und Ausbildungsziele, wie sie in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs beschrieben sind. Der berufspraktischen Ausbildung liegt ein konkreter Plan für die berufspraktische Ausbildung zugrunde, der in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten ist oder auf den darin verwiesen wird. Es muss für den Ausbildungsbetrieb klar sein, welchen Teil der Qualifikation der Studierende während seiner Ausbildung erreichen muss. Die Studien- und Prüfungsordnung können von der Website der Einrichtung heruntergeladen werden.
- 4.3. Wahlfächer sind aufgrund der überarbeiteten Qualifikationsbeschreibungen ein untrennbarer Bestandteil des Programms. Die Teilnahme an den Wahlfächern und der Abschluss mit einer Prüfung ist ein obligatorischer Teil des Studienprogramms. Der Studierende wählt zu Beginn oder während des Programms Wahlfächer aus. Dies wird an einer für den Studierenden sichtbaren Stelle vermerkt. Der Studierende kann sich für ein Wahlfach entscheiden, das während der berufspraktischen Ausbildung absolviert wird. In diesem Fall wird dies auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt vermerkt, das Bestandteil dieses Ausbildungsvertrags ist. In einem Ausbildungsbetrieb können mehrere Wahlfächer absolviert werden, unabhängig davon, ob sie zusätzlich zum laufenden Ausbildungsvertrag absolviert werden oder nicht.

5. Verpflichtung Ausbildungsbetrieb

- 5.1. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht es dem Studierenden, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und so seine Ausbildung abzuschließen. Der Ausbildungsbetrieb gewährleistet eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Studierenden im Betrieb. Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen Studierenden, Schule und Ausbildungsbetrieb.
- 5.2. Der Ausbildungsbetrieb ernennt einen Praktikumsausbilder, der für die Betreuung des Studierenden während der berufspraktischen Ausbildungszeit verantwortlich ist. Zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung weiß der Studierende, wer der Praktikumsausbilder ist.
- 5.3. Der Ausbildungsbetrieb ist einverstanden, dass ein Mitarbeiter der Einrichtung im Ausbildungsbetrieb die berufspraktische Ausbildung beurteilt.
- 5.4. Der Studierende wird vom Ausbildungsbetrieb während des berufspraktischen Ausbildungszeitraums in die Lage versetzt, am Unterricht der Einrichtung nach dem geltenden Stundenplan sowie an Prüfungen oder Examen teilzunehmen.
- 5.5. Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Studierenden die für die berufspraktische Ausbildung erforderliche Grundausrüstung zur Verfügung.
Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Studierenden eine Kostenentschädigung, die mindestens alle Kosten in Euro umfasst, die dem Studierenden durch den Betrieb oder das Gesetz entstehen, um ein Praktikum im Betrieb zu absolvieren. Zu dieser Kostenentschädigung gehören auch die Reisekosten, sofern sie nicht anderweitig erstattet werden, sowie etwaige Strafregisterbescheinigungen. (Dies gilt sowohl für BOL- als auch für BBL-Studierende)
- 5.6. Für alle Praktikanten gilt das Arbeitszeitgesetz.

- 5.7. Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung gewährt, erklärt sich bereit, die Prüfung der berufspraktischen Ausbildung in Absprache zu erleichtern.
- 5.8. Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung gewährt, bietet Studierenden, die Mitglieder des Zentralen Studentenrats sind, die Möglichkeit, an den verschiedenen Aktivitäten dieses Rats teilzunehmen. Es handelt sich um Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zentralen Studentenrat:
 - a. mit dem Vorstand;
 - b. mit dem Aufsichtsrat (und dem Vorstand);
 - c. mit dem Betriebsrat;
 - d. mit dem Betriebsrat und dem Vorstand;
 - e. untereinander

6. Verpflichtung Einrichtung

- 6.1. Die Einrichtung gewährleistet eine angemessene Betreuung durch den berufspraktischen Ausbildungsbetreuer. Der Studierende weiß zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung, wer sein Betreuer ist. Die Schule organisiert und beteiligt sich an den vereinbarten Kontaktzeitpunkten zwischen Studierenden, Schule und Ausbildungsbetrieb.
- 6.2. Der berufspraktische Ausbildungsbetreuer der Einrichtung überwacht den Fortschritt der berufspraktischen Ausbildung, indem er regelmäßigen Kontakt mit dem Studierenden und dem Praktikumsbetreuer im Ausbildungsbetrieb hält und den Fortschritt und die Übereinstimmung zwischen den Lernzielen des Studierenden und den Lernmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb im Auge behält.
- 6.3. Die Einrichtung gibt den Stundenplan frühzeitig bekannt, so dass sowohl der Studierende als auch der Ausbildungsbetrieb ihn berücksichtigen können.
- 6.4. Die Einrichtung ist letztendlich dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob der Studierende die Teile der Qualifikation abgeschlossen hat, die in der berufspraktischen Ausbildungsbetreuer angewendet werden. Das Verfahren der Bewertung und die Art und Weise, wie die berufspraktische Ausbildung bewertet wird, sind in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs beschrieben.
- 6.5. Die Einrichtung berücksichtigt die Bewertung des Studierenden durch den Ausbildungsbetrieb als Teil der Bewertung des Studierenden.

7. Verpflichtung Studierender

- 7.1. Der Studierende bemüht sich nach Kräften, seine Lernziele innerhalb des vereinbarten Zeitraums erfolgreich abzuschließen. Dies ist vor oder spätestens nach dem geplanten Enddatum, das auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt angegeben ist. Der Studierende ist insbesondere verpflichtet, die berufspraktische Ausbildung tatsächlich zu absolvieren und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies ist ihm aus schwerwiegenden Gründen nicht zuzumuten.
- 7.2. Bei Abwesenheit von der berufspraktischen Ausbildung unterliegt der Studierende den vom Ausbildungsbetrieb angewandten Regeln sowie den Regeln, die im Studentenstatut festgelegt sind.
- 7.3. Sonderurlaub wird in Übereinstimmung mit den Urlaubsregelungen der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung gewährt, genehmigt. Das Drenthe College hat ein Schwangerschaftsprotokoll angenommen, das neben der Urlaubsbewilligung auch Vorkehrungen für die Begleitung des Studiengangs vor, während und nach dem Urlaub festlegt.

8. Weitere Vereinbarungen mit dem Studierenden

- 8.1. Die Einrichtung, der Studierende und der Ausbildungsbetrieb machen konkrete Absprachen über die Form und den Inhalt der berufspraktischen Ausbildung, die Art und Häufigkeit der Betreuung, das persönliche Lernprogramm und die Prüfungsmethode. Der Studierende nimmt an den vereinbarten Kontaktzeitpunkten zwischen dem Studierenden, der Schule und dem Ausbildungsbetrieb teil.
- 8.2. Diese Absprachen werden in einem Nachtrag schriftlich festgehalten und bilden einen Teil des Praktikumsvertrags.
- 8.3. Anpassungen im Rahmen maßgeschneiderter Programme für Studierende mit Unterstützungsbedarf, wie z. B. Anpassungen hinsichtlich der Zeit, der Form und des Arbeitsplatzes, werden in einem Anhang zum Praktikumsvertrag konkretisiert.

9. Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 9.1. Der Studierende ist verpflichtet, die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln, Vorschriften

und Anweisungen zur Wahrung von Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Ausbildungsbetrieb wird den Studierenden vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung über diese Regeln informieren.

- 9.2. Der Studierende ist verpflichtet, alle Informationen vertraulich zu behandeln, die ihm zur Geheimhaltung anvertraut wurden oder die ihm als vertraulich bekannt geworden sind oder von denen er vernünftigerweise wissen sollte, dass sie vertraulich sind.
- 9.3. Der Ausbildungsbetrieb ergreift in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zum Schutz der physischen und psychischen Sicherheit des Studierenden.
- 9.4. Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die der Studierende während oder im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung erleidet, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb kann nachweisen, dass er die in Artikel 7:658 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verpflichtungen erfüllt hat oder dass der Schaden in erheblichem Maße auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Studierenden zurückzuführen ist. Der Studierende meldet Verletzungen und Schäden unverzüglich dem Praktikumsausbilder und dem berufspraktischen Ausbildungsbetreuer. Der Studierende tätigt keine Zahlungen und übernimmt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldfrage und/oder des Ersatzes des entstandenen Schadens.
- 9.5. Der Ausbildungsbetrieb ist für alle Schäden haftbar, die der Studierende bei der Ausübung seiner Tätigkeit während oder im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung am (Eigentum des) Ausbildungsbetriebes oder am (Eigentum von) Dritten verursacht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit auf Seiten des Studierenden vor.
- 9.6. Die Einrichtung wird für die Schäden entschädigt, die dem Studierenden, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten bei der Durchführung der berufspraktischen Ausbildung entstehen.
- 9.7. Die Haftung der Einrichtung ist immer auf die Bedingungen und die darauf basierende Deckung in der von ihr abgeschlossenen Versicherungspolice beschränkt. Das heißt, die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der von der Versicherungsgesellschaft der Einrichtung ausgezahlt wird.

10. Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

- 10.1. Bei Problemen oder Konflikten während der berufspraktischen Ausbildung wendet sich der Studierende zunächst an den Praktikumsausbilder des Ausbildungsbetriebs und/oder an den berufspraktischen Ausbildungsbetreuer der Einrichtung. Diese werden versuchen, gemeinsam mit dem Studierenden eine Lösung zu finden.
- 10.2. Wenn der Studierende das Gefühl hat, dass das Problem oder die Auseinandersetzung nicht zufriedenstellend gelöst wurde und die Ursache für das Problem oder die Auseinandersetzung darin liegt, dass der Ausbildungsbetrieb sich nicht oder nur unzureichend an die Vereinbarungen in diesem Vertrag hält, kann der Studierende in Absprache mit dem berufspraktischen Ausbildungsbetreuer der Einrichtung die Möglichkeiten erörtern.
- 10.3. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen können, kann der Studierende eine Beschwerde über das Beschwerdeverfahren der Bildungseinrichtung einreichen. Das Verfahren für die Einreichung einer Beschwerde ist von der Schule genau festgelegt und kann auf der Website des Drenthe College eingesehen werden.
- 10.4. Der Ausbildungsbetrieb ergreift aktiv Maßnahmen, die darauf abzielen, Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt zu verhindern oder zu bekämpfen. Der Studierende hat im Falle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt das Recht, die Arbeit sofort zu unterbrechen, ohne dass dies ein Grund für eine negative Beurteilung darstellt. Der Studierende muss die Arbeitsunterbrechung unverzüglich dem Praktikumsausbilder und dem berufspraktischen Ausbildungsbetreuer melden. Ist dies nicht möglich, muss der Studierende die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Einrichtung melden.
- 10.5. Gemäß dem Praktikumsvertrag muss ersichtlich sein, wo Studierende Diskriminierung oder Missbrauch während des Praktikums an der Einrichtung melden können, wie die Unterstützung und Nachbetreuung genau aussieht und welche Schritte die Einrichtung nach einer Meldung unternimmt. Diese Informationen sind auf der Website des Drenthe College zu finden.
- 10.6. Größere Vorfälle, berufspraktische Ausbildungsbeschwerden mit strukturellem Charakter und/oder Meldungen und Anzeichen von Diskriminierung während des Praktikums meldet die Einrichtung an die Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft.

11. Datenaustausch und Datenschutz

- 11.1. Der Studierende hat das Recht seine eigene Studentenakte und konkret die von der Einrichtung verarbeiteten berufspraktischen Ausbildungsdaten einzusehen.
- 11.2. Beim Austausch von Daten über den Studierenden beachten die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb die Datenschutzgrundverordnung. Dazu gehört unter anderem, dass sie mit den personenbezogenen Daten des Studierenden sorgfältig umgehen und dem Studierenden gegenüber diesbezüglich transparent handeln. In den Datenschutzbestimmungen der Einrichtung ist aufgeführt, welche Daten des Studierenden unter welchen Bedingungen an den Ausbildungsbetrieb weitergegeben werden und in welchen Fällen die Zustimmung des Studierenden erforderlich ist.

12. Dauer und Beendigung des Vertrags

- 12.1. Der Praktikumsvertrag tritt nach der Unterzeichnung des ersten berufspraktischen Ausbildungsblatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer des berufspraktischen Ausbildungszeitraums geschlossen, wie auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt angegeben.
- 12.2. Der Praktikumsvertrag endet von Rechts wegen:
 - a. In dem Moment, in dem der Studierende die vereinbarte Stundenanzahl absolviert und die Ausbildung mit einer positiven Beurteilung abgeschlossen hat oder, im Falle eines Wahlfachs, wenn der Studierende die vereinbarte Stundenanzahl absolviert und die Ausbildung abgeschlossen hat.
 - b. Aufgrund des Verstreichens des geplanten Enddatums, wie auf dem berufspraktischen Ausbildungsblatt angegeben.
 - c. Aufgrund der Beendigung der Einschreibung zwischen dem Studierenden und der Einrichtung.
 - d. Aufgrund der Auflösung oder des Verlustes der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebes oder wenn der Ausbildungsbetrieb aufhört, den im Praktikumsvertrag genannten Beruf in diesem Betrieb auszuüben.
 - e. Wenn die Anerkennung des Ausbildungsbetriebs gemäß Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenen- und Berufsbildung abgelaufen ist oder entzogen wurde.
 - f. Aufgrund der Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung anbietet, oder wenn die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung anbietet, die Ausübung des im berufspraktischen Ausbildungsvertrag genannten Berufs oder Geschäfts aufgibt;Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb von der Einrichtung schriftlich bestätigt.
- 12.3. Der Praktikumsvertrag kann einvernehmlich zwischen der Einrichtung, dem Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb aufgelöst werden.
- 12.4. Der Praxisvertrag kann (außergerichtlich) aufgelöst werden:
 - a. vom Ausbildungsbetrieb, wenn der Studierende trotz ausdrücklicher (wiederholter) Aufforderung die in Artikel 9.1 und 9.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verhaltensregeln nicht einhält.
 - b. von einer der Parteien, wenn die Fortsetzung des Praktikumsvertrags aufgrund schwerwiegender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann. Das College Drenthe haftet nicht für Schäden, die sich aus der Beendigung dieses berufspraktischen Ausbildungsvertrags ergeben;
 - c. von einer der beiden Parteien, wenn die Einrichtung, der Studierende oder der Ausbildungsbetrieb die ihm gesetzlich oder im Praktikumsvertrag auferlegten Pflichten nicht erfüllt.
 - d. vom Studierenden oder vom Ausbildungsbetrieb, wenn der Arbeitsvertrag (falls vorhanden) zwischen dem Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb gekündigt wird.
- 12.5. Eine Beendigung durch eine der Parteien im Sinne von Klausel 12.4 muss den anderen Parteien schriftlich unter Angabe des Beendigungsgrundes mitgeteilt werden.
- 12.6. Vor der Auflösung nach Artikel 12.4 unter c muss der Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, von den anderen Parteien Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzukommen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn die Partei bereits mitgeteilt hat, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wird und eine entsprechende Frist nicht erforderlich ist.
- 12.7. Für Studierende im berufsbegleitenden Lernweg (BBL), bei denen eine vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung der berufspraktischen Ausbildung ohne eigenes Verschulden erfolgt, wird dem Studierenden eine Frist von maximal vier Monaten eingeräumt,

um eine andere Organisation (Arbeitgeber) zu finden, die eine berufspraktische Ausbildung gewährt. Das Drenthe College behält sich das Recht vor, den Bildungsvertrag aufzulösen, wenn der Studierende dies nicht innerhalb der genannten Frist tut.

13. Alternative Praktikumsstelle

- 13.1. Wenn der Praktikumsvertrag beendet wird, weil der Ausbildungsbetrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (die Praktikumsstelle steht nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung, die Betreuung ist unzureichend oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb verfügt nicht mehr über eine positive Bewertung im Sinne von Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenen- und Berufsbildung oder es liegen andere Umstände vor, die dazu führen, dass die berufspraktische Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann), sorgt die Einrichtung nach Rücksprache mit der Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft dafür, dass dem/der Studierenden so schnell wie möglich eine angemessene alternative Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

14. Schlussbestimmung

- 14.1. In den Fällen, die nicht im Ausbildungsvertrag vorgesehen sind, entscheiden die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem Studierenden.
- 14.2. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft fallen, wird die Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft in diese Gespräche einbezogen.
- 14.3. Der Studierende und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung gewährt, erklären, dass sie die in diesem Vertrag über die berufspraktische Ausbildung genannten Dokumente zur Kenntnis genommen haben.